

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,  
bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1879.**

**VII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 16. Mai 1879.

**II.**

**Gesetz vom 21. April 1879,**

über die Theilung der Gemeindegrenze von Tomacevica.

Auf Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde  
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in der Steuergemeinde Tomacevica gelegenen, mit den Katastral-Nummern 623, 720, 1014, 1065, 1078, 1126, 1136, 1152, 1236, 1278<sup>a</sup> und 1364<sup>a</sup> bezeichneten Gemeindegrenze im Ausmaße von 143 Hectaren und ebenso der in der Steuergemeinde Comen gelegene, mit der Katastral-Nummer 497<sup>a</sup> bezeichnete Weidegrund, genannt „Lescovci“, im Ausmaße vom 44 Hectaren sind unter die Gemeindeglieder der Steuergemeinde Tomacevica zu vertheilen.

Von der Vertheilung sind jedoch ausgeschlossen und verbleiben ein Eigenthum der Gemeinde jene Theile der beiden letzten Parzellen Nummern 1364<sup>a</sup> und 497<sup>a</sup> in der

Gesamtausdehnung von 25.075 Sectar, welche zufolge Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sefana vom 19. November 1876 Z. 3505 zum Zwecke der Aufforstung expropriert wurden.

## § 2.

Die vorgenannten Gründe werden unter die Gemeindeglieder dermaßen getheilt, daß jedes von ihnen Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

## § 3.

Das Eigenthum an den Gründen wird gegen das Entgelt von 15 fl. für jeden Antheil, welche mit den 6% Interessen vom Tage der vollzogenen Theilung an in 5 gleichen Jahresraten zu zahlen sind, abgetreten.

## § 4.

Bei der Vertheilung sind alle Gründe den in ein Verzeichniß aufzunehmenden Gemeindegliedern, welche Familienhäupter sind und ihren dauernden Aufenthalt in der Gemeinde haben, zu gleichen Theilen nach dem Bodenwerthe zuzuweisen. Wo das Haupt der Familie gestorben ist, wird der Antheil seinen Erben zugewiesen.

## § 5.

Jene, welche ihren Antheil veräußern wollten, sind verpflichtet, vor Allem der Gemeinde dessen Ankauf anzubieten und nur wenn diese ihn nicht erwerben wollte, können sie ihn an Andere verkaufen; in diesem Falle müssen sie jedoch sofort den Betrag von 15 fl. in die Gemeindecasse zahlen.

Die Gemeinde behält sich sonach das Vorkaufsrecht an den zu vertheilenden Gründen vor

## § 6.

Die Theilung erfolgt durch einen beeideten Sachverständigen unter Mitwirkung einer aus der Mitte der Gemeindevertretung, welche den Sachverständigen ernennt, abgeordneten Commission. Ihr Operat ist für alle Betheiligten bindend.

## § 7.

Bei der Theilung hat der Sachverständige dafür Sorge zu tragen, daß zu jedem Antheile der freie Zugang ermöglicht wird; er hat daher für jeden einzelnen der Theilhaber an der Auftheilung den Weg zum bezüglichen Grundantheile auszuweisen.

## § 8.

Die einzelnen Antheile werden mittelst Loosziehung, an welcher die Gemeindeglieder theilnehmen können, zugewiesen.

## § 9.

Ueber den Theilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, damit auf deren Grundlage die bezüglichen Löschungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und beim Steueramte bewirkt werden können.

§ 10.

Die Kosten der Theilung sind von allen Beteiligigten zu gleichen Theilen zu tragen.

§ 11.

Für die Einhebung des im § 3 gedachten Entgeltes gelten die Bestimmungen des § 82 der Gemeinderordnung, und es haben die eingezahlten Beträge dem Gemeindevermögen zuzufallen.

Wien, 21. April 1879.

**Franz Joseph m. p.**

**Jahrgang 1879. Laaffe m. p.**

VIII. 612 d.

Erlassen und veröffentlicht am 7. Juni 1879.

13

**Erklärung der k. k. kaiserlich-ungarischen Statthalterei vom 28. Mai 1879,**

betreffend das Verbot des Pflanzens mit der Pflanze „Euphorbia.“

Es ist zur öffentlichen Kenntniß gelangt, daß sich mehrere, und zwar namentlich die Bewohner Böden zum Pflanzens auch von Samen anderer Gattungen ankommen, der Wolfsmilch (Euphorbia) ungeschätzte Pflanze (Euphorbia) Wolfsmilch (Hopp) Schimmern, deren unehrerlicher Geist die Bevölkerung bedroht und Schaden stiftet.

Daß diese Pflanze nur in unbedeutenden Fällen durch unsere Gärten zugetrieben werden kann, so eben die junge Pflanze sich aufhalten pflegt, hat sich bei der k. k. Statthalterei in Wien, dem k. k. Ministerium des Inneren und mit dem k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden, diese Pflanze, als der Bevölkerung ganz besonders gefährlich, unter Verweis auf den § 2 des Pflanzens-Reglements vom 7. August 1836 unbedingt zu verbieten.

Die Uebersetzung dieses Verbotes werden nach der Bestimmungen des obigen Pflanzens-Reglements beibehalten werden.

Plus m. p.

